

## **Zweckvereinbarung**

Der Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,

und

die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel,

schließen gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 folgende Zweckvereinbarung:

### **Präambel**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Impfzentren entstehen, die möglichst bereits bis Mitte Dezember 2020 startklar sein sollen. Aufbau und Betrieb der Impfzentren ist Aufgabe der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz die Errichtung eines Impfzentrums („Landesimpfzentrum Neustadt an der Weinstraße“) auf einer Fläche von knapp 2.900 m<sup>2</sup> im 1. OG des Gebäudes Chemnitzer Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße veranlasst. Betriebsbeginn ist der 15.12.2020. Das Impfzentrum steht den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des südlichen Teils des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch) zur Verfügung. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

### **§1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

1. Die Beteiligten vereinbaren eine Zusammenarbeit zum Betrieb des Impfzentrums in Neustadt an der Weinstraße. Dabei soll mindestens eine Impfstraße errichtet werden, die mit vier Personen im Ein-Schicht-Betrieb betrieben werden kann. Es besteht die Möglichkeit je nach Bedarf auf bis zu drei Impfstraßen und einen Zwei-Schicht-Betrieb zu erweitern.
2. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Betreiberin des Impfzentrums und hat dieses errichtet. Nach jetzigem Kenntnisstand teilen sich Bund und Land Rheinland-Pfalz die Kosten für dieses Impfzentrum. Sofern Kosten entstehen, die weder hierdurch noch durch die Gesetzliche oder Private Krankenversicherung abgedeckt sind, werden diese von den beteiligten Gebietskörperschaften nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung gemeinsam getragen.
3. Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 3 stellt die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Betreiberin des Impfzentrums dem Landkreis Bad Dürkheim die anteiligen Kosten nach den in § 2 beschriebenen Modalitäten in Rechnung.

### **§ 2**

#### **Berechnung und Umfang der Erstattung**

1. Grundlage für die Berechnung der Höhe einer Kostenerstattung nach § 1 Abs. 3 sind die für den Betrieb und den Rückbau des Impfzentrums tatsächlich angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten, die nicht vom Bund, dem Land Rheinland-Pfalz oder einem sonstigen Dritten übernommen werden. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere folgende Positionen:

- Kosten für Reinigung
  - Kosten für Bewachung
  - Aufwandsentschädigungen und Kosten für extern eingesetztes Personal (d.h. keine Beschäftigten der Beteiligten)
  - Kosten für eingesetztes Personal der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des Landkreises Bad Dürkheim (Abrechnung auf Basis von Arbeitsaufzeichnungen unter Anlehnung an KGSt-Standart „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in aktueller Fassung).
  - Kosten für Verbrauchsmaterial
  - Mietkosten für die angemieteten Räumlichkeiten
  - Kosten für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen während des Betriebs
  - Kosten der Müllentsorgung (insbesondere Entsorgung medizinischer Abfälle)
  - Sonstige Kosten, die der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Betrieb des Impfzentrums in Rechnung gestellt werden
  - Versicherungsbeiträge für den Betrieb des Impfzentrums, soweit sie von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu zahlen sind.
2. Die Kosten werden im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis nur die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch zu Grunde gelegt (Einwohnerzahlen siehe **Anlage 1**).
  3. Die Abrechnung der Kosten für den Betrieb und den Rückbau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Betriebsdauer oder nach Kündigung der Zweckvereinbarung. Die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße dem Landkreis Bad Dürkheim in Rechnung gestellten Beträge werden binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
  4. Die kostenbegründenden Unterlagen werden dem Landkreis Bad Dürkheim auf Wunsch zur Prüfung überlassen. Ein Vor-Ort-Prüfungsrecht wird eingeräumt.

### **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

1. Die Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Wirksamwerden bis zum Ablauf der Betriebsdauer des Impfzentrums bzw. zu der Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung.
2. Die Zweckvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. Die Aufgabendurchführung fällt an die jeweilige Kommune zurück.
4. Kommt ein Beteiligter den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Beteiligte das Recht, den Vertrag außerordentlich zum Ende des Monats zu kündigen.

#### **§ 4 Streitfragen**

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die beteiligten Gebietskörperschaften nicht ausgeräumt werden können, ist durch einen oder beide Beteiligte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Vermittlung anzurufen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden, kann von einer oder mehreren Beteiligten der Rechtsweg beschritten werden.

#### **§ 5 Genehmigungserfordernis und Inkrafttreten**

1. Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 KomZG).
2. Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Bad Dürkheim, den

Neustadt an der Weinstraße, den

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Marc Weigel

Landrat

Oberbürgermeister

## Anlage 1 - Einwohnerzahlen zum 30.06.2020

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Bevölkerung</b>			
VG Deidesheim	11.828			
VG Lambrecht	12.300			
Haßloch	20.921			
Neustadt a.d.W.	54.303			
Quelle Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz				

### **Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:**

Kreis Bad Dürkheim	45.049 EW	entspricht 45 Prozent
Stadt Neustadt a.d.Wstr.	54.303 EW	entspricht 55 Prozent